

Informationen zum Thema „Gartenwasserzähler / Unterzähler“

Berechnung der Wasser- und Abwassergebühren

Grundsätzlich gilt, dass die auf Ihrem Grundstück entnommene bzw. verbrauchte Wassermenge auch zur Berechnung der Schmutzwassergebühren herangezogen wird. Hierzu wird die über den Hauswasserzähler gemessene Verbrauchsmenge zu Grunde gelegt. Wassermengen, die nicht dem Abwasserkanal zugeführt werden (z.B. zum Gießen im Garten, zur Teichbefüllung), können bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr in Abzug gebracht werden, wenn die Menge nachgewiesen werden kann. Hierzu eignen sich entsprechende Gartenwasserzähler (sprachlich auch Unter- oder Mindermengenzähler genannt).

Antragstellung (nach Abschnitt III - §§ 7-13 Abwassergebühr - der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Gandersheim (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung))

Gartenwasserzähler, die für die Absetzung von Abwassergebühren zugrunde gelegt werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Bad Gandersheim. Für die Genehmigung ist ein entsprechender schriftlicher Antrag durch den Gebührenpflichtigen zu stellen. Mit dem Antrag ist eine Handskizze und eine Fotodokumentation vorzulegen, aus der die Lage des Hauptzählers, des Unterzählers sowie der Entnahmeeinrichtung hervor geht. Auch Veränderungen an der Anlage bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

Abnahme

Der eingebaute Gartenwasserzähler sowie die Entnahmestelle werden von der Stadt Bad Gandersheim (Betriebsteil Trinkwasserversorgung der Stadtwerke) abgenommen. Die Abnahme ist Voraussetzung für die Anerkennung des Gartenwasserzählers und die Berücksichtigung der verbrauchten Wassermengen bei der Schmutzwassergebührenabrechnung. Eine Abnahme muss nach dem erfolgten Einbau bzw. Zähleraustausch erfolgen.

Nutzung des entnommenen Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Nutzung zum persönlichen Lebensbedarf o.ä. ist unzulässig. **Auch ist eine Nutzung zwecks Befüllens von Swimmingpools nicht zulässig, da das hierfür verwendete Wasser wieder dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden muss.** Hinter dem Gartenwasserzähler dürfen auch keine Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschinen) betrieben werden, von denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen könnte. Der Gartenwasserzähler darf nicht größer als ein Hauswasserzähler sein.

Ablesung

Die Ablesung erfolgt im Rahmen der Ablesung des Hauptwasserzählers.

Gartenwasserzähler

Der Gartenwasserzähler unterliegt den gleichen eichrechtlichen Bestimmungen wie der Hauptzähler und ist fachgerecht zu installieren. Die Eichfrist des Zählers beträgt sechs Jahre. Die Kosten für Beschaffung, Genehmigung, Einbau und Abnahme des Zählers hat der/die Eigentümer*in bzw. Kunde*in zu tragen.

Einbauvorschriften

Auf die Vorschriften in der Wasserversorgungssatzung sowie die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) wird verwiesen. Für die Ortschaften Harriehausen, Hachenhausen und Seboldshausen wird auf die Vorschriften der jeweiligen Wasserverbände verwiesen. Der Einbau, der Betrieb und etwaige Unterhaltungsarbeiten sowie der Austausch des Gartenwasserzählers sind nach den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen durchzuführen. Qualifizierte Installationsunternehmen sind alle Installateurbetriebe, die in einem Installateurverzeichnis eines Trinkwasserversorgers eingetragen sind. Die Stadt Bad Gandersheim ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Zur Überprüfung der Anlage ist den Mitarbeitern*innen der Stadtwerke Bad Gandersheim tagsüber ungehinderter Zugang zur Entnahmeanlage zu gewähren. Eine Weigerung hat den Entzug der Genehmigung des Wasserzählers zur Folge.

An die Anerkennung der Entnahmeanlage werden folgende Anforderungen gestellt

1. Entnahmeeinrichtung (Zapfhahn) muss mindestens der Sicherungseinrichtung Typ HD (Rückflussverhinderer mit Rohrbelüfter) entsprechen.
2. Die Entnahmeeinrichtung muss sich im frei zugänglichen Außenbereich (nicht in Garagen oder Kellerräumen etc.) befinden.
3. Die Zähleinrichtung soll im frostfreien Innenbereich eingebaut sein.
4. Im Abflussbereich der Entnahmeeinrichtung darf sich kein Abfluss befinden, der in die Schmutzwasserkanalisation einleitet.
5. Von der Entnahmeleitung ist eine Handskizze (Grundriss des Gebäudes) und Fotodokumentation vorzulegen, aus der die Lage des Hauptzählers, des Gartenwasserzählers sowie der Zapfeinrichtung hervor geht. Die Skizze ist vom Grundstückseigentümer*in / Kunden*in zu unterschreiben und mit dem schriftlichen Antrag vorzulegen.

Kosten

Es entstehen Kosten für die Beschaffung und den Einbau des zusätzlichen Zählers. Entsprechende Preise können bei Ihrem Installationsunternehmen (s.o.) erfragt werden. **Die Kosten (Verwaltungsgebühr) für die Genehmigung und Abnahme durch die Stadtwerke Bad Gandersheim betragen derzeit 80,00 € (Stand: 2026).** Die Gebühr wird auch bei der Nachabnahme nach einer Veränderung der Anlage bzw. dem Wechsel des Wasserzählers (i.d.R. nach sechs Jahren) erhoben. Empfohlen wird, vor Beantragung eines Gartenwasserzählers, die insgesamt entstehenden Kosten mit den zu erwartenden ersparten Schmutzwassergebühren abzugleichen und zu entscheiden, ob ein wirtschaftlicher Vorteil tatsächlich gegeben ist.

Ablauf der Eichfrist

Die Eichfrist des Zählers beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der vorhandene Zähler auf eigene Kosten gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen. Der Austausch des Zählers ist der Stadt Bad Gandersheim, Stadtwerke - Trinkwasserversorgung, schriftlich unter Angabe der Zählernummer und des Ausbaustandes des bisherigen Zählers sowie der Zählernummer und des Einbaustandes des neuen Gartenwasserzählers mitzuteilen. Nach Austausch des Zählers erfolgt eine erneute kostenpflichtige Abnahme der Entnahmestelle durch die Stadt Bad Gandersheim, Stadtwerke.

Erlöschen der Genehmigung

Werden nach der Abnahme ungenehmigte Veränderungen vorgenommen, der Wasserzähler nach Ablauf der Eichfrist nicht getauscht bzw. das über den Gartenwasserzähler entnommene Wasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt, erlischt automatisch die Genehmigung und der Wasserverbrauch ist in voller Höhe als Abwasser anzusetzen.

Sollten weitere Fragen zum Thema Gartenwasserzähler bestehen, steht Ihnen der Betriebsteil der Trinkwasserversorgung unter der Rufnummer 05382/73312 oder per E-Mail wasserwerk@bad-gandersheim.de gern zur Verfügung.